



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	30.05.2023	0806/23 - I/258 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.06.2023		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	05.06.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wetzlar (Obdachlosensatzung)

Anlage/n:

Obdachlosensatzung

Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wetzlar (Obdachlosensatzung) wird beschlossen.

Wetzlar, den 30.05.2023

gez. Wagner

Begründung:

Die Unterbringung obdachloser Menschen stellt eine Maßnahme nach der Generalklausel des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) dar.

Bisher hat die Stadt Wetzlar - anders als andere Städte und Gemeinden in Hessen - keine Obdachlosensatzung.

Obdachlosenrecht - da nur wenig in Gesetzen geregelt - findet daher häufig vor den Verwaltungsgerichten statt. Von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte Grundsätze über die Unterbringung obdachloser Menschen haben in der Satzung ihren Niederschlag gefunden.

Durch die geplante Satzung soll die Unterbringung obdachloser Menschen auf eine belastbare Grundlage gestellt werden. Neben Verhaltensregeln in der Obdachloseneinrichtung regelt die Satzung auch Grundlagen für das administrative Verfahren und gibt damit der Verwaltung einen Leitfaden an die Hand.

Durch eine Satzungsregelung wird auch die Kostenforderung für die Inanspruchnahme der städtischen Leistung auf eine Grundlage gestellt, die dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) entspricht.

Die Satzung macht auch den Begriff der Obdachlosigkeit transparent und grenzt ihn von der Wohnungslosigkeit ab.